



**Kleine Anfrage der GLP-Fraktion**

**betreffend Überprüfung der Elternbeteiligung an den Kosten von obligatorischen Schullagern im Kanton Zug**

(Vorlage Nr. 3815.1 - 17882)

Antwort des Regierungsrats  
vom 29. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die GLP-Fraktion hat am 30. September 2024 die Kleine Anfrage betreffend Überprüfung der Elternbeteiligung an den Kosten von obligatorischen Schullagern im Kanton Zug eingereicht. Der Regierungsrat beantwortet die nachfolgend gestellten Fragen.

**Frage 1: Was ist die aktuelle kantonale Praxis der Elternbeteiligung an den Kosten von obligatorischen Lagern und Exkursionen und wie beurteilt der Regierungsrat diese, insbesondere im Hinblick auf das Bundesgerichtsurteil und die Empfehlungen des Preisüberwachers, die Verpflegungsbeiträge auf maximal 8 Franken pro Verpflegungstag zu begrenzen?**

Bei Klassenlagern, Arbeits- und Projektwochen und Lehrausgängen dürfen Verpflegungskosten geltend gemacht werden; bei freiwilligen Schul- und Klassenlagern sowie Schulreisen dürfen Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten verlangt werden (vgl. § 10 Abs. 1 Bst. a und b der Verordnung zum Schulgesetz [SchulV] vom 7. Juli 1992 [BGS 412.111]). Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 18 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11). Die Zuger Gemeinden verrechnen für Verpflegungskosten um die 20 Franken. Diese Höhe läuft dem Urteil des Bundesgerichts 2C\_206/2016 vom 7. Dezember 2017 nicht zuwider. Denn das Bundesgericht setzte in seinem Entscheid einen ungefähren Rahmen für die zulässige Höhe des Verpflegungsbeitrags und verwies dazu beispielhaft auf die Verfügung des Volksschulamts des Kantons Zürich betreffend Verpflegungsbeitrag der Eltern bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlagern. Die damals geltende Regelung im Kanton Zürich sah eine Obergrenze von 22 Franken pro Tag vor, die auch mit Verfügung des Volksschulamts vom 11. Februar 2022 unverändert bleibt<sup>1</sup>. Der Regierungsrat ist daher der Auffassung, dass sich die geltenden Verpflegungsbeiträge im Rahmen des rechtlich Zulässigen bewegen und nicht überprüft werden müssen. Zudem können alle Zuger Gemeinden – auch die kantonalen Schulen in Härtefällen – bei Anfragen um finanzielle Unterstützung einer Teilnahme an solchen Anlässen unkompliziert unterstützen. Umfassend wurde der Gegenstand in der Beantwortung der Interpellation von Anna Bieri und Laura Dittli betreffend Zukunft von Schulreisen, Klassenlager und Exkursionen an den gemeindlichen und kantonalen Schulen behandelt (Vorlage Nr. 2848.2 - 15806).

---

<sup>1</sup> [Verfügung: Verpflegungsbeitrag der Eltern bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlagern \(zh.ch\)](#)

**Frage 2: Sind seitens des Regierungsrates Bestrebungen im Gange, die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Zug im Sinne der Empfehlungen des Preisüberwachers dahingehend zu überarbeiten, dass eine verbindliche Obergrenze für die Verpflegungskosten festgelegt wird, um die Eltern finanziell zu entlasten und den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen?**

Siehe Antwort zur Frage 1.

**Frage 3: Falls ja, bis wann ist mit einer Überprüfung und eventuellen Anpassung der kantonalen Regelung zu rechnen?**

Siehe Antwort zur Frage 1.

**Regierungsratsbeschluss vom 29. Oktober 2024**